

Master-Studiengang
Pflichtmodul BI-P06
„Baubetrieb und Management“

Bauwirtschaft und Bauverträge

Übung
Vergaberecht

WS 2023/2024



+ EU-Richtlinien
+ entsprechende nationale Gesetze / Rechtsverordnungen / Satzungen beteiligter Staaten

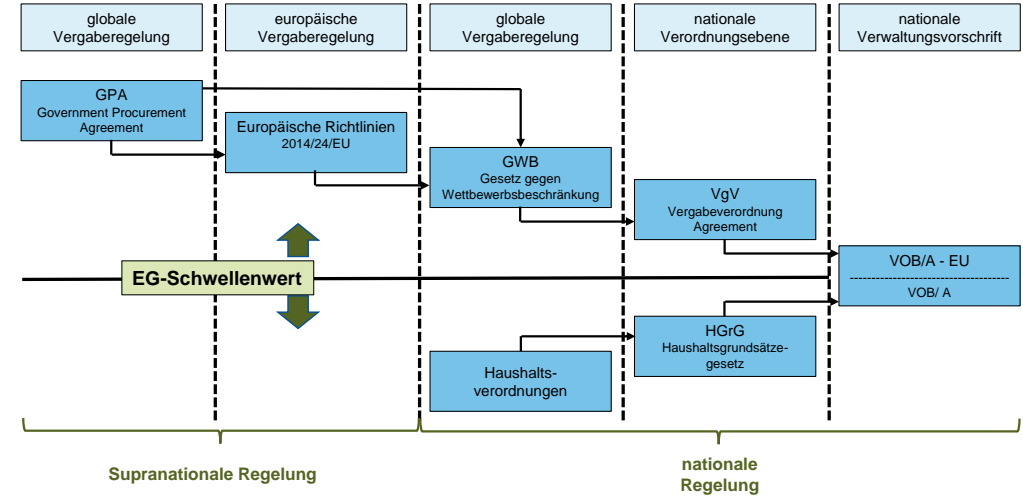


Abb. 01: Bauleistungsbezogene Struktur des Vergaberechts



Anpassung der EU-Schwellenwerte für 2022

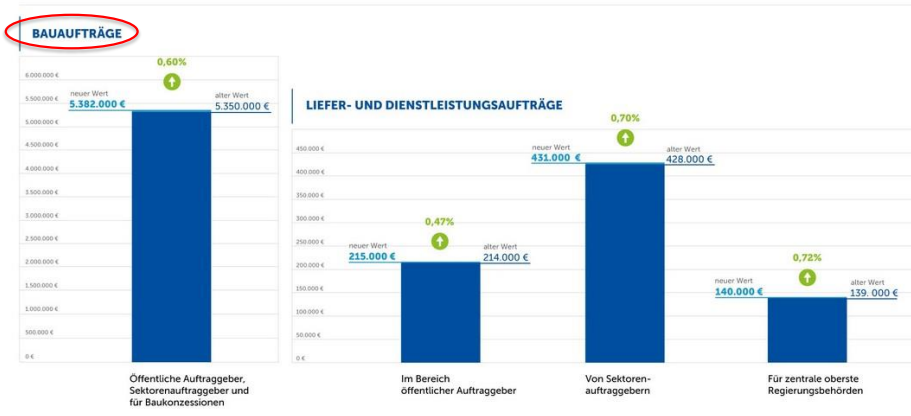


Abb. 02: EU-Schwellenwerte 2022-2024

Veränderung der EU-Schwellenwerte seit 2014

	Bauaufträge	Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich öffentlicher Auftraggeber	Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorauftraggebern	Liefer- und Dienstleistungsaufträge für zentrale oberste Regierungsbehörden
Ab 01.01.2022	5.382.000 Euro (+0,60%)	215.000 Euro (+0,47%)	431.000 Euro (+0,70%)	140.000 Euro (+0,72%)
Ab 01.01.2020	5.350.000 Euro (-3,57%)	214.000 Euro (-3,17%)	428.000 Euro (-3,39%)	139.000 Euro (-3,47%)
Ab 01.01.2018	5.548.000 Euro (+6,18%)	221.000 Euro (+5,74%)	443.000 Euro (+5,98%)	144.000 Euro (+6,67%)
Ab 01.01.2016	5.225.000 Euro (+0,75%)	209.000 Euro (+0,97%)	418.000 Euro (+0,97%)	135.000 Euro (+0,75%)
Ab 01.01.2014	5.186.000 Euro	207.000 Euro	414.000 Euro	134.000 Euro

Tab. 01: Entwicklung der EU-Schwellenwerte 2014-2024

Government Procurement Agreement (GPA)

- Multinationales Abkommen zwischen einzelnen Vertragsstaaten der World Trade Organisation (WTO), das den Zugang zu öffentlichen Aufträgen regelt. Das GPA wurde ebenso wie die Gründung der WTO am 15. April 1994 beschlossen und trat am 1. Januar 1996 in Kraft.
- Seit dem 1. Februar 2020 besteht das GPA aus 20 Vertragsparteien /48 Vertragsstaaten, 36 Staaten haben einen Beobachterstatus. Derzeit führen 12 Staaten Beitrittsverhandlungen.

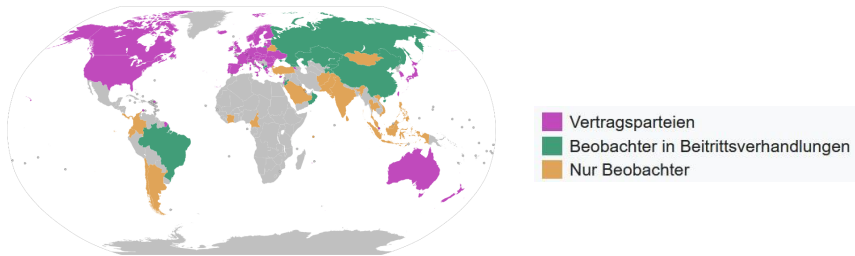


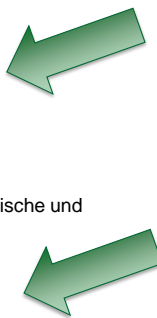
Abb. 03: Vertragsparteien GPA

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - allgemein

- Zentralnorm des deutschen Kartell- und Wettbewerbsrechts.
- Ziel: Erhaltung eines funktionierenden, ungehinderten und möglichst vielgestaltigen Wettbewerbs; es reglementiert und bekämpft Akkumulation / Missbrauch von Marktmacht sowie die Koordination und Begrenzung des Wettbewerbsverhaltens unabhängiger Marktteilnehmer.
- Nicht zu verwechseln ist das GWB mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Sittlichkeit, Lauterkeit und Fairness des Wettbewerbs sicherstellen.
- Regelungen zu
 - Verbot und die Kontrolle bestimmter Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellverbot),
 - Missbrauch marktbeherrschender Stellungen,
 - Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Zusammenschlusskontrolle),
 - Organisation und Verwaltungsverfahren der Wettbewerbsbehörden, insbes. des Bundeskartellamtes
 - das Vergaberecht.
- Das GWB wird durch das Wettbewerbsrecht der EU beeinflusst und überlagert.

▪ **§§ 97 GWB**

- Vergabegrundsätze
 - Transparenz-
 - Gleichbehandlungs- und das
 - Wirtschaftlichkeitsgebot.
- Aufträge dürfen nur an **geeignete Unternehmen** vergeben werden, die ihre technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch Referenzen nachweisen müssen.
- **§ 97 Abs. 6 GWB:** Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden Die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen unterliegt der Nachprüfung durch die
 - Vergabekammern des Bundes (eingerrichtet beim Bundeskartellamt)
 - Vergabekammern der Länder



▪ **§§ 98, 99 GWB – Öffentlicher Auftragnehmer (abschließend)**

- **Öffentliche Auftraggeber** nach § 98 und § 99 GWB sind Gebietskörperschaften, wie Bund, Länder, Kommunen, Städte und Gemeinden sowie Anstalten und Stiftungen des **öffentlichen** Rechts.
- Zusätzlich zu diesen „klassischen“ öffentlichen Auftraggebern sind auch solche juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als öffentlicher Auftraggeber zu bezeichnen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen.
 - **Bsp.: juristische Personen des öffentlichen Rechts**, die für den Staat Aufgaben übernehmen (Ortskrankenkassen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen, **öffentlich**-rechtliche Rundfunkanstalten.
- Abweichend hierzu gelten die Körperschaften Öffentlichen Rechts (KdöR) nicht als öffentliche Auftraggeber, sofern sie keine öffentlichen Förderungen erhalten.

Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

- Definition der Grundsätze für das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder.
- Es beruht auf der Ermächtigung in Art. 109 Abs. 4 Grundgesetz:

„Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.“
- Die Umsetzung und Konkretisierung der Vorgaben des HGrG erfolgt durch die Bundeshaushaltsordnung (BHO) Landeshaushaltsordnungen (LHO).

Grundsätze des Vergaberechts

- Kernaufgaben des öAG als Bauherr bei der Beauftragung einer Bauleistung
 - Festlegung der Anforderungen an das Bauwerk
 - Sicherstellung der Finanzierung
 - Vertragsabschluss (Definition der auszuführenden Leistungen, Vergütungssystem)
- „Zweck-Trias“
 - wirtschaftliche Beschaffung
 - Herstellung von Wettbewerb
 - Wahrung von Bieterrechten
- Vergabeziel: bestmögliche Leistungen zu günstigsten Angebotspreisen erhalten, um öffentliche Finanzmittel sparsam und wirkungsvoll einzusetzen

- Grundsätzen des § 97 Abs. 1-5 GWB 2021 sind zwingend einzuhalten
 - Wettbewerbsprinzip
 - Transparenzgebot
 - Gebot der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit
 - Verwendung elektronischer Mittel
 - Gebot der Gleichbehandlung und Verbot von Diskriminierung
 - Qualität, Innovation
 - soziale und umweltbezogene Aspekte
 - Förderung mittelständischer Interessen
 - Ferner gelten die Aspekte des Bieterschutzes als auch die Auftragsvergabe an ausschließlich fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter

Dies entspricht § 2 Abs. 1 bis 3 VOB/A 2019 und § 2 EU Abs. 1 und 2 VOB/A; daraus folgt, dass zwischen europäischen und nationalen Vergabeverfahren keine Gegensätze bestehen.

Hinweis:

- Die Aussagen beziehen sich ausschließlich auf den öffentlichen Auftraggeber und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A (VOB 2019) bzw. VOB/A1 (EU)
- Für private Auftraggeber bestehen keine gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung eines Vergabeverfahrens, sie unterliegen allein seiner unternehmerischen Entscheidung,
 - Im Gegensatz zum Vorgehen beim öffentlichen Bauherrn hat der private Auftraggeber kein Interesse daran, die Angebotspreise bekannt zu geben, I.d.R. verhandelt der private Auftraggeber mit den Bietern über den Preis.
 - Preise und weitere Bedingungen werden als Verhandlungsergebnisse protokolliert und sind Bestandteil der späteren schriftlich fixierten Vertragsbedingungen.
 - Der private Auftraggeber kann sich an den Ausführungen orientieren, indem er nur die für ihn sinnvollen Elemente übernimmt. Die Möglichkeit, die eingegangenen Angebote zu verhandeln, eröffnet dem privaten Auftraggeber einen ganz anderen Spielraum; einige der für den öffentlichen Auftraggeber geltenden Regelungen sind daher geradezu ungeeignet.

§ 1	Bauleistungen
§ 2	Grundsätze
§ 3	Arten der Vergabe
§ 3a	Zulässigkeitsvoraussetzungen
§ 3b	Ablauf der Verfahren
§ 4	Vertragsarten
§ 4a	Rahmenvereinbarungen
§ 5	Vergabe nach Loten, Einzelliche Vergabe
§ 6	Teilnehmer am Wettbewerb
§ 6a	Eignungsnachweise
§ 6b	Mittel der Nachweishaltung, Verfahren
§ 7	Leistungsbeschreibung
§ 7a	Technische Spezifikationen
§ 7b	Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
§ 7c	Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
§ 8	Vergabeunterlagen
§ 8a	Allgemeine, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen
§ 8b	Kosten- und Vertriebsregelung, Schiedsverfahren
§ 9	Einzelne Vertragsbedingungen, Ausführungsfristen
§ 9a	Vertragstrafen, Beschleunigungsvergütung
§ 9b	Verjährung der Mängelansprüche
§ 9c	Sicherheitsleistung
§ 9d	Änderung der Vergütung
§ 10	Fristen
§ 11	Grundsätze der Informationsbereitstellung
§ 11a	Anforderungen an elektronische Mittel
§ 12	Bekanntmachung
§ 12a	Versand der Vergabeunterlagen
§ 13	Form und Inhalt der Angebote
§ 14	Öffnung der Angebote, Öffnungstermin bei ausschließlicher Zufassung elektronischer Angebote
§ 14a	Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin bei Zulassung schriftlicher Angebote
§ 15	Aufklärung des Angebotsinhalts
§ 16	Ausschluss von Angeboten
§ 16a	Nachforderung von Unterlagen
§ 16b	Eignung
§ 16c	Prüfung
§ 16d	Werbung
§ 17	Aufhebung der Ausschreibung
§ 18	Zuschlag
§ 19	Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote
§ 20	Dokumentation
§ 21	Nachprüfungsstellen
§ 22	Änderungen während der Vertragslaufzeit
§ 23	Baulotzessionen
§ 24	Vergabe im Ausland
Anhang 15	Technische Spezifikationen

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

➔ Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte)

Submission - > Vergabe

Tab. 02: VOB/A - Basisparagrafen

§ 1 EU	Anwendungsbereich
§ 2 EU	Grundsätze
§ 3 EU	Arten der Vergabe
§ 3a EU	Zulässigkeitsvoraussetzungen
§ 3b EU	Ablauf der Verfahren
§ 4 EU	Vertragsarten
§ 4a EU	Rahmenvereinbarungen
§ 4b EU	Besondere Instrumente und Methoden
§ 5 EU	Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Loten
§ 6 EU	Teilnehmer am Wettbewerb
§ 6a EU	Eignungsnachweise
§ 6b EU	Mittel der Nachweishaltung, Verfahren
§ 6c EU	Qualitätsicherung und Umweltmanagement
§ 6d EU	Kapazitäten anderer Unternehmen
§ 6e EU	Ausschlussgründe
§ 6f EU	Sicherheitsleistung
§ 6g EU	Leistungsbeschreibung
§ 7a EU	Technische Spezifikationen, Teilbereiche, Zertifizierungen, Gütezeichen
§ 7b EU	Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
§ 7c EU	Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
§ 8 EU	Vergabeunterlagen
§ 8a EU	Allgemeine, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen
§ 8b EU	Kosten- und Vertriebsregelung, Schiedsverfahren
§ 8c EU	Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen
§ 9 EU	Einzelne Vertragsbedingungen, Ausführungsfristen
§ 9a EU	Vertragstrafen, Beschleunigungsvergütung
§ 9b EU	Verjährung der Mängelansprüche
§ 9c EU	Sicherheitsleistung
§ 9d EU	Änderung der Vergütung
§ 10 EU	Fristen
§ 10a EU	Fristen im offenen Verfahren
§ 10b EU	Fristen im nicht-offenen Verfahren
§ 10c EU	Fristen im Verhandlungsverfahren
§ 10d EU	Fristen im wettbewerblichen Dialog bei der Innovationspartnerschaft
§ 11 EU	Grundsätze der Informationsbereitstellung
§ 11a EU	Anforderungen an elektronische Mittel
§ 11b EU	Ausnahmen von der Verwendung elektronischer Mittel
§ 12 EU	Vorinformation, Auftragsbekanntmachung
§ 12a EU	Versand der Vergabeunterlagen
§ 13 EU	Form und Inhalt der Angebote
§ 14 EU	Öffnung der Angebote, Öffnungstermin
§ 15 EU	Aufklärung des Angebotsinhalts
§ 16 EU	Ausschluss von Angeboten
§ 16a EU	Nachforderung von Unterlagen
§ 16b EU	Eignung
§ 16c EU	Prüfung
§ 16d EU	Werbung
§ 17 EU	Aufhebung der Ausschreibung
§ 18 EU	Zuschlag
§ 19 EU	Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote
§ 20 EU	Dokumentation
§ 21 EU	Nachprüfungsstellen
§ 22 EU	Änderungen während der Vertragslaufzeit
Anhang 15	Technische Spezifikationen

Abschnitt 2.

Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU)

➔ Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Submission - > Vergabe

Tab. 02: VOB/A – EU - Basisparagrafen